

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber:	Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin ISSN 0172-4924	Nr. 6/2023 (76. Jahrgang)
Redaktion:	Ref. K 3, Telefon: 314-22532	Berlin, den 23. Februar 2023

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Satzung über die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren
vom 11. Januar 2023

32

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Satzung über die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren

vom 11. Januar 2023

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 11. Januar 2023 auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2018 (AMBl. TU Berlin Nr. 19/2018, S. 182 ff.) in Verbindung mit §§ 46 Absatz 6, 73 Absatz 3, 100 Absatz 2, 101 Absatz 8, 102b Absatz 2 und 102c Absatz 4 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), die folgende Satzung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

Teil A - Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit

Teil B - Berufungsverfahren

- § 4 Ausschreibung
- § 5 Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung
- § 6 Aktive Gewinnung
- § 7 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 8 Einrichtung der Berufungskommission
- § 9 Sitzungen der Berufungskommission
- § 10 Auswahl durch die Kommission und Vorstellungsveranstaltung
- § 11 Wissenschaftliche Begutachtung
- § 12 Berufsungsliste
- § 13 Entscheidung über den Berufungsvorschlag
- § 14 Verfahren nach dem Berufungsvorschlag
- § 15 Ruferteilung und Information an die Bewerbenden
- § 16 Verfahrensabbruch
- § 17 Berufungsverhandlungen
- § 18 Bleibeverhandlungen
- § 19 Höherberufung
- § 20 Evaluierung

Teil C - Ergänzende Regelungen für Tenure-Track-Professuren

Abschnitt 1 - Zielgruppe, Qualifizierungsbedingungen

- § 21 Zielgruppe
- § 22 Mentoringangebot

Abschnitt 2 - Evaluationsverfahren

Unterabschnitt 1 - Ziele, hochschulweite Qualitätssicherung (Tenure-Board)

- § 23 Ziele der Evaluationsverfahren
- § 24 Tenure-Board

Unterabschnitt 2 - Evaluationskriterien

- § 25 Anforderungen an die Evaluationskriterien
- § 26 Festlegung der Evaluationskriterien

Unterabschnitt 3 - Zwischenevaluation

- § 27 Eröffnung des Verfahrens, Einsetzen einer Zwischenevaluationskommission
- § 28 Empfehlung der Zwischenevaluationskommission
- § 29 Stellungnahme des Tenure-Boards
- § 30 Weitere Stellungnahmen
- § 31 Entscheidung des Fakultätsrates

Unterabschnitt 4 - Tenure-Evaluation

- § 32 Eröffnung des Verfahrens, Einsetzen einer Tenure-Kommission
- § 33 Empfehlung der Tenure-Kommission
- § 34 Stellungnahme des Tenure-Boards
- § 35 Weitere Stellungnahmen
- § 36 Entscheidung des Fakultätsrates
- § 37 Weiteres Verfahren

Unterabschnitt 5 - Besondere Regelungen für Tenure-Track-Professuren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden

- § 38 Mitwirkung der Außeruniversitären Forschungseinrichtung

Teil D - Ergänzende Regelungen für Juniorprofessuren ohne Tenure-Track-Zusage

- § 39 Ausnahmecharakter
- § 40 Entsprechende Anwendung der Vorschriften für Tenure-Track-Professuren

Teil E Schlussvorschriften

- § 41 Inkrafttreten
- § 42 Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

Anlage 1: Anforderungen an die Kriterienkataloge

Anlage 2: Empfehlungen für die Selbstberichte

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 14.02.2023

Teil A - Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Besetzung der Stellen für Hochschullehrer*innen (Professor*innen und Juniorprofessor*innen) an der Technischen Universität Berlin. ²Teil B regelt die Berufungsverfahren. ³Teile C und D ergänzen Bestimmungen für

- Juniorprofessuren und Professuren, die befristet mit der verbindlichen Zusage besetzt werden, dass bei Erfüllung konkreter, vorab festgelegter Evaluationskriterien die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis erfolgt (Tenure-Track-Professuren) und
- Juniorprofessuren, die ohne Tenure-Track-Zusage besetzt werden.

⁴Soweit die Teile C und D spezielle Regelungen enthalten, haben diese Vorrang.

(2) Diese Satzung ist zugleich übergreifendes Qualitätskonzept gemäß § 102b Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 2 Grundsätze

(1) Stellen von Hochschullehrer*innen werden ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzt.

(2) Die Fakultäten gewährleisten, dass der wettbewerbliche Charakter der Verfahren gewahrt bleibt und die Verfahren transparent und gemäß dieser Satzung ablaufen.

§ 3 Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und andere Personen, die in einer Kommission, im Fakultätsrat, im Akademischen Senat oder im Präsidium an einem Verfahren nach dieser Satzung mitwirken, haben dem Vorsitz oder der Leitung umgehend mitzuteilen, wenn sie bei sich oder einer anderen am Verfahren mitwirkenden Person Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit erkennen. ²Die Meldung ist in schriftlicher Form abzugeben. ³Zusätzlich haben alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder einer Kommission durch schriftliche Erklärung alle etwaigen Umstände anzugeben, die sie mit einem*r Bewerber*in verbinden und die den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

(2) Unbeschadet der §§ 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE), 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind von der Mitwirkung am Verfahren insbesondere zwingend auszuschließen:

1. Bewerber*innen,
2. Angehörige eines*r Bewerbers*in im Sinne von § 20 Absatz 5 VwVfG,
3. Personen, die eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung haben,
4. Personen, die bei einem*r Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigt sind, und Personen, die eine*n Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigen, und
5. Personen, die mit einem*r Bewerber*in in einer Geschäftspartner*innenschaft, Bürogemeinschaft o. Ä. stehen.

(3) ¹Eine Mitwirkung am Verfahren darf nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). ²Insbesondere folgende Fälle geben Anlass, über eine Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden:

1. wissenschaftliches Betreuungsverhältnis (z. B. Promotion) innerhalb der letzten fünf Jahre,

2. dienstliche Zusammenarbeit als Vorgesetzte*r oder Mitarbeiter*in innerhalb der letzten fünf Jahre,
3. enge wissenschaftliche Kooperation oder deren Vorbereitung unabhängig vom Zeitraum,
4. Mitwirkung eines*r Bewerbers*in innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Berufungsverfahren, bei dem die betroffene Person selbst Bewerber*in gewesen ist,
5. wissenschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen und
6. enge persönliche Kontakte oder persönliche Konflikte.

(4) ¹Über den Ausschluss entscheidet die Kommission, das Gremium oder das Organ, in der oder dem die betroffene Person mitwirkt, durch Beschluss. ²Die betroffene Person darf an der Beratung und Beschlussfassung weder teilnehmen noch dabei anwesend sein. ³Ist diese Person ein stimmberechtigtes Mitglied, tritt an ihre Stelle ihr*e Vertreter*in. ⁴Diese Vertretung gilt, sofern der Ausschluss beschlossen wird, für das gesamte weitere Verfahren, auch bei einem späteren Wegfall des Grundes für den Beschluss. ⁵Ist über den Ausschluss mehrerer Personen zu entscheiden, erfolgen Beratung und Beschlussfassung in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der betroffenen Personen.

Teil B - Berufungsverfahren

§ 4 Ausschreibung

(1) ¹Die öffentliche Ausschreibung erfolgt international in deutscher und englischer Sprache. ²Bei Veröffentlichung einer Ausschreibung in Printmedien genügt ein gekürzter Ausschreibungstext in deutscher Sprache mit einem Hinweis auf den vollständigen Text der Ausschreibung in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage der Technischen Universität Berlin.

(2) ¹Der Ausschreibungstext beinhaltet neben der Benennung des Lehr- und Forschungsgebiets mindestens folgende Angaben:

1. die Zweckbestimmung der Professur gem. § 93a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG,
2. die organisatorische Zuordnung der Professur,
3. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
4. die Anforderungen an die*den Bewerber*in,
5. den Verweis auf die gesetzlichen Einstellungs-voraussetzungen,
6. die von den Bewerber*innen vorzulegende Unterlagen (z.B. Lehrportfolio, Lehr- und Forschungskonzept),
7. die Bewerbungsfrist, die in der Regel vier Wochen beträgt,
8. die*den Adressat*in der Bewerbungen.

²Weitere Angaben bestimmen sich nach den vom Präsidium beschlossenen allgemeinen Vorgaben zu Ausschreibungstexten.

(3) Bei einer Tenure-Track-Professur beinhaltet die Ausschreibung zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2

1. einen Hinweis auf die Befristung des Beamt*innen- oder Arbeitsverhältnisses und auf die Tenure-Track-Zusage, dass im Anschluss an das Beamt*innenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs-voraussetzungen für eine Juniorprofessur vorliegen,
2. die Besoldungsgruppe der Professur, auf die sich die Tenure-Track-Zusage bezieht.

§ 5 Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung

(1) ¹Das Präsidium kann gem. § 94 Absatz 2 Satz 1 BerlHG im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen. ²Der Verzicht auf die Ausschreibung ist bei einer Tenure-Track-Professur nicht zulässig.

(2) Ein entsprechender Antrag wird von der Fakultät unter der Beteiligung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vom Fakultätsrat beschlossen und mit dem Antrag auf Zweckbestimmung der Professur dem Präsidium vorgelegt.

(3) Bei einem Ausschreibungsverzicht nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHG kann nur eine Person für eine unbefristete Professur vorgeschlagen werden, die wenigstens einmal auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung für eine Professur oder Juniorprofessur einen Ruf an eine Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Beschäftigung an einer ausländischen Hochschule erhalten hat.

(4) ¹Sollen unter Verzicht auf eine Ausschreibung herausragend geeignete Personen berufen werden, an deren Gewinnung die Technische Universität Berlin aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen ein besonderes Interesse hat (§ 94 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 BerlHG), sind diese Leistungen von der Berufungskommission anhand eines Kriterienkataloges zu prüfen, den der Fakultätsrat beschlossen hat nachdem das Einvernehmen mit dem Präsidium hergestellt wurde. ²Dabei sind höchste Anforderungen an die fachliche und pädagogische Qualifikation zu stellen. ³Zur Prüfung der herausragenden Qualifikation der Person fordert die Berufungskommission mindestens vier auswärtige Gutachten an.

§ 6 Aktive Gewinnung

(1) ¹Unter Maßnahmen zur aktiven Gewinnung sind Ansprachen, Aufforderungen zur Bewerbung und Hinweise auf eine Ausschreibung zu verstehen, die von Bediensteten der Technischen Universität Berlin im Rahmen ihrer dienstlichen Mitwirkung an einer Stellenbesetzung entfaltet werden. ²Zusagen über Ausstattungs- oder Bezügefragen sind nur nach Erteilung des Rufs wirksam.

(2) ¹Die Berufungskommission kann einzelne national und international ausgewiesene Wissenschaftler*innen zur Förderung der Exzellenz, aber auch unter Nachwuchs-, Gleichstellungs- und Diversitätsgesichtspunkten für eine aktive Ansprache zur Gewinnung identifizieren. ²Nach einem Beschluss der Berufungskommission obliegt die Durchführung der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission, soweit die Berufungskommission hiermit nicht ein anderes Organ oder eine andere Person beauftragt. ³Solange die Berufungskommission noch nicht zusammengetreten ist, obliegt die aktive Gewinnung der*dem Dekan*in. ⁴Die Umstände der Maßnahmen zur aktiven Gewinnung sind zu dokumentieren.

(3) ¹Die für Berufungen zuständige Stabsstelle des Präsidiums berät die Berufungskommission und die Dekan*innen, wie geeignete Wissenschaftler*innen im nationalen und internationalen Bereich zur Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren geworben werden können (Recruiting). ²Auch die Einbindung externer Dienstleister*innen ist möglich.

(4) ¹Maßnahmen der aktiven Gewinnung sollen durchgeführt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen unter 10 liegt. ²In Instituten mit einem Frauenanteil von weniger als 30 vom Hundert unter den Strukturprofessuren müssen immer Maßnahmen zur aktiven Gewinnung von Wissenschaftlerinnen durchgeführt werden. ³Sofern eine Professur keinem Institut

zugeordnet ist, wird die Fakultät als Bezugsgröße herangezogen.

§ 7 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) ¹Die Berufungskommission soll aus mindestens sieben Personen bestehen, wobei die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören muss. ²Ihr muss mindestens ein*e Hochschullehrer*in angehören, die*der nicht Mitglied der Technischen Universität Berlin ist. ³Die*Der Inhaber*in einer Professur, über deren Besetzung oder Nachbesetzung zu entscheiden ist, darf der Berufungskommission nicht angehören. ⁴Die Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung wirken mit Informations-, Rede- und Antragsrecht ohne Stimmrecht beratend mit. ⁵Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, mit Informations-, Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. ⁶Sie ist wie die Kommissionsmitglieder zu laden und zu informieren.

(2) ¹Drei Mitglieder, mindestens jedoch 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission, sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen (i.S. § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BerlHG) sein. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(3) ¹Soll eine Professur gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden, gilt diese Ordnung für die Berufungskommission in der Technischen Universität Berlin. ²Personen, die der außeruniversitären Einrichtung angehören, können als externe Mitglieder mit Stimmrecht in die Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen entsandt werden, wenn sie Hochschullehrer*in oder habilitiert sind. ³In die Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen darf eine Person aus der außeruniversitären Einrichtung mit Stimmrecht entsandt werden, wenn mindestens ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt. ⁴Andernfalls können die von den Mitgliedergruppen des Fakultätsrats entsandten Personen, die der außeruniversitären Einrichtung angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen; § 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Zur Unterstützung kann die*der Dekan*in Berufungsexpert*innen in die Berufungskommission entsenden. ²Die Berufungsexpert*innen nehmen mit Informations- und Rederecht an den Sitzungen der Berufungskommission teil und beraten sie bei der Wahrung rechtlicher, formaler und organisatorischer Erfordernisse. ³Sie können alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet ungeachtet von Beschlüssen nach § 3 mit der Ernennung bzw. Einstellung einer Person auf die Professur bzw. Juniorprofessur oder der Beendigung des Bewerbungsverfahrens aus anderen Gründen.

§ 8 Einrichtung der Berufungskommission

(1) ¹Zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein. ²Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter*innen werden jeweils von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat gegenüber der*dem Dekan*in benannt.

(2) ¹Die*der Dekan*in lädt die Mitglieder zu der konstituierenden Sitzung der Kommission ein, die bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden kann. ²Die Kommission bestimmt eine*n Vorsitzende*n sowie mindestens eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus dem Kreis der Professor*innen.

§ 9 Sitzungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt ausschließlich in nicht-öffentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder durch elektronische Nachricht durch die*den Vorsitzende*n bzw. die*den Dekan*in.

(3) ¹Die Mitglieder sind von der*dem Vorsitzenden bzw. der*dem Dekan*in darüber zu informieren, wie die Bewerbungsunterlagen und Gutachten eingesehen werden können. ²Unterlagen und Angaben der sich bewerbenden Personen und Dokumente sowie Ergebnisse und Umstände der Beratungen der Berufungskommission sind vertraulich zu behandeln. ³Die*Der Vorsitzende der Berufungskommission bzw. die*der Dekan*in weist die Mitglieder und sonstigen mitwirkenden Personen ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(4) ¹Beschlussfähigkeit der Berufungskommission liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen gehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

(5) Die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder ist mittels Bild-Ton-Übertragung möglich und steht der Durchführung bzw. Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine Anwendung zur Bild- und Ton-Übertragung, die eine Durchführung der Sitzung ohne Manipulationen und die Übermittlung sowie Erfassung geheim abgegebener Stimmen gewährleistet, steht für die Sitzung in elektronischer Kommunikation bereit.
2. Die nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder und Personen haben der Teilnahme in elektronischer Kommunikation zugestimmt – mit der Annahme der Einladung zur Teilnahme in elektronischer Kommunikation gilt diese Zustimmung als abgegeben.

(6) ¹Abstimmungen der Berufungskommission über Berufungsvorschläge sowie über die (Vor-) Auswahl einschließlich der Nichtberücksichtigung von Bewerbenden erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. ²Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(7) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen. ²Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen.

(8) ¹Alle Sitzungen und Vorstellungsveranstaltungen sind vollständig zu dokumentieren. ²Abstimmungsergebnisse sind unter gesonderter Ausweisung der Stimmen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen festzuhalten. ³Wird der Entwurf einer Niederschrift über die Sitzung nicht innerhalb eines Monats durch den Vorsitz an die Mitglieder zur Genehmigung in einer anschließenden Sitzung oder im schriftlichen Verfahren übermittelt, gilt die Sitzung als entfallen und sind alle darin getroffenen Entscheidungen ungültig.

§ 10 Auswahl durch die Kommission und Vorstellungsveranstaltung

(1) ¹Vor der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen beschließt die Kommission auf der Grundlage der Ausschreibung die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien. ²Die Anforderungsmerkmale aus der Ausschreibung können dabei weder erweitert noch eingeschränkt werden.

(2) Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7) eingehen, sollen von der Berufungskommission ebenfalls berücksichtigt werden, solange diese den Auswahlprozess (Prüfung der Angaben von sich bewerbenden Personen an den Auswahlkriterien) noch nicht abgeschlossen hat.

(3) ¹Die Kommission prüft, ob die Bewerber*innen – bis auf die pädagogische Eignung – die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur oder für eine Juniorprofessur erfüllen und die fachliche Eignung vorliegt. ²Bewerbungen, die diese Anforderungen verfehlen, werden von der Kommission durch Beschluss ausgeschlossen, wobei die im Einzelfall maßgebliche Begründung zu dokumentieren ist.

(4) ¹Aus den verbleibenden Bewerbungen wählt die Kommission Bewerber*innen aus, die zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden. ²Zur Vorstellungsveranstaltung muss die Kommission alle Bewerberinnen, die die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllen, einladen, wenn in dem Institut, dem die Professur oder Juniorprofessur angehört, der Anteil von Frauen an der Anzahl von Professuren und Juniorprofessuren unter 50 vom Hundert liegt. ³Sofern eine Professur keinem Institut zugeordnet ist, wird die Fakultät als Bezugsgröße herangezogen. ⁴Schwerbehinderte Bewerber*innen sind zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen, wenn sie die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllen. ⁵Zur Entscheidung wird die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.

(5) ¹Die Vorstellung gliedert sich in einen öffentlichen Teil mit einer Lehrprobe und einem Fachvortrag und einen nichtöffentlichen Teil für das Vorstellungsgespräch mit der Kommission. ²Zum Fachvortrag und zur Lehrprobe wird hochschulöffentlich eingeladen.

(6) ¹Fachvortrag, Lehrprobe und Vorstellungsgespräch müssen für alle Bewerber*innen unter gleichen Bedingungen stattfinden. ²Die Berufungskommission kann durch Beschluss zulassen, dass Fachvortrag, Lehrprobe und Vorstellungsgespräch ganz oder teilweise, bei einzelnen oder allen Bewerbenden stattfinden

1. in englischer Sprache oder
2. per Videokonferenz, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 5 auch bei dem*der Bewerber*in gegeben sind.

(7) Die Berufungskommission kann, unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung, auch zusätzliche Instrumente zur Eignungsfeststellung einsetzen.

(8) ¹Nach der Vorstellung entscheidet die Kommission, welche der Bewerber*innen begutachtet werden sollen. ²Die Entscheidung, welche Bewerber*innen nicht weiter berücksichtigt werden, ist zu begründen. ³Eine Stellungnahme der bei der Lehrprobe anwesenden Studierenden zur Lehrprobe kann von der Berufungskommission bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

§ 11 Wissenschaftliche Begutachtung

(1) ¹Über die Leistung, Befähigung und Eignung der nach den Vorstellungen verbliebenen Bewerber*innen entscheidet die Kommission unter Heranziehung von mindestens zwei schriftlichen, in der Regel vergleichenden Gutachten international ausgewiesener auswärtiger Wissenschaftler*innen. ²Die Auswahl der Gutachter*innen erfolgt durch die Kommission und ist zu begründen. ³Bei der Auswahl der Gutachter*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

(2) ¹Die für Kommissionsmitglieder geltenden Aspekte des Ausschlusses gemäß § 3 Absatz 2 und der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 3 Absatz 3 sind auch bei der Auswahl der Gutachter*innen zu berücksichtigen. ²Der Vorsitz der

Kommission holt von den Gutachter*innen eine Erklärung ein, ob Gründe für den Ausschluss und die Besorgnis der Befangenheit bestehen. ³§ 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Berufungsliste

(1) ¹Nach Eingang und unter Heranziehung der Gutachten entscheidet die Kommission über die Aufstellung einer Berufungsliste. ²Diese soll die Namen von drei Bewerber*innen reihen; Sperrvermerke für Listenplätze sind nicht zulässig. ³Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Berufungsliste und die Rangfolge unter den platzierten Bewerber*innen sind zu begründen. ⁴Für die Erarbeitung des Abschlussberichts, der durch die Kommission zu beschließen ist, zeichnet die*der Vorsitzende der Kommission verantwortlich.

(2) Findet die Berufungsliste nur die Zustimmung einer Mehrheit der der Kommission angehörenden Hochschullehrer*innen, nicht aber der Mehrheit der Mitglieder der Kommission, kann die Mehrheit der Mitglieder einen weiteren Listenvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Hochschullehrer*innen bedarf.

(3) ¹Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt zur Berufungsliste und der Begründung der Berufungskommission Stellung. ²Sie hat ab Versendung des Abschlussberichtes zur Beschlussfassung an die Mitglieder der Berufungskommission vierzehn Tage Zeit zur Stellungnahme. ³Ihre Stellungnahme muss dem Fakultätsrat für dessen Entscheidung vorliegen. ⁴Die Schwerbehindertenvertretung kann zur Berufungsliste der Kommission eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben.

§ 13 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

(1) ¹Über den Berufungsvorschlag beschließt der Fakultätsrat unter Mitwirkung aller der Fakultät angehörenden Hochschullehrer*innen. ²Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen nach Absatz 1 besteht nicht.

(2) Das über Entscheidungen gemäß Absatz 1 zu fertigende Protokoll muss die Namen der mitwirkenden Hochschullehrer*innen enthalten.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann die Berufungsliste der Berufungskommission und die Begründung übernehmen, sich dem Listenvorschlag nach § 12 anschließen oder eine eigene Reihung der Bewerber*innen vornehmen. ²Der Fakultätsrat kann das Verfahren an die Berufungskommission zurückgeben oder die*den Dekan*in auffordern, ein weiteres Gutachten einzuholen. ³Sofern ein Berufungsvorschlag des Fakultätsrates vom Listenvorschlag der Berufungskommission abweicht, bedarf es einer sachlichen Begründung, die sich am Maßstab der Auswahlkriterien mit den Empfehlungen der Berufungskommission, den vorliegenden und zusätzlich eingeholten Gutachten und Stellungnahmen auseinandersetzt.

(4) Findet der Berufungsvorschlag nur die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer*innen, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats, kann die Mehrheit des Fakultätsrates einen weiteren Berufungsvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Hochschullehrer*innen bedarf.

§ 14 Verfahren nach Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung des Fakultätsrats sowie der Berufungsvorschlag werden dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums mit allen Unterlagen der Bewerber*innen, den Unterlagen der Berufungskommission, den Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt.

(2) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums gibt dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Fakultät.

(3) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums leitet den Berufungsvorschlag an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit der Bitte um Ruferteilung weiter (§ 101 Absatz 3 BerlHG).

(4) ¹Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin der Universität seine Absicht einer abweichenden Ruferteilung gemäß § 101 Absatz 4 Satz 2 bzw. § 101 Absatz 7 Satz 1 BerlHG mit, gibt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums dem Fakultätsrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. ²Die Äußerung des Fakultätsrats wird neben einer Stellungnahme des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums dem für Hochschulen zuständigen Senatsmitglied vorgelegt.

§ 15 Ruferteilung und Information an die Bewerbenden

(1) ¹Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin ein*e Hochschullehrer*in berufen (§ 101 Absatz 1 BerlHG), lässt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums die anderen Listenplatzierten und die Fakultät die sonstigen Bewerber*innen über den Ausgang des Verfahrens unterrichten. ²Die Benachrichtigung der unterlegenen Bewerber*innen ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Sofern ein*e Bewerber*in den Ruf ablehnt, leitet die*der Präsident*in die Nachricht unverzüglich an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter. ²Nach Rücksprache mit der*dem Dekan*in der Fakultät wird das zuständige Mitglied des Senats von Berlin gebeten, den Ruf an die*den nächste*n Listenplatzierte*n zu erteilen.

§ 16 Verfahrensabbruch

Ein Abbruch des Berufungsverfahrens ist vom Fakultätsrat unter Benennung eines Sachgrundes zu beschließen und bedarf der Zustimmung des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums.

§ 17 Berufungsverhandlungen

(1) ¹Verhandlungen über die Sach-, Raum- und Personalausstattung der Professur führt die*der Dekan*in im Benehmen mit dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums und der*dem Kanzler*in. ²Die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge und die Gewährung von Leistungsbezügen führen das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die*der Kanzler*in gemeinschaftlich.

(2) Im Rahmen der Verhandlungen sollen auch Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung in der Lehre und Weiterentwicklung der Lehrqualität vereinbart werden.

(3) Einer*Einem Bewerber*in kann gleichzeitig mit Vorlage eines verbindlichen Ausstattungsangebots eine Frist zur Annahme des Rufes gesetzt werden, die vier Wochen nicht unterschreiten soll.

§ 18 Bleibeverhandlungen

(1) ¹Die*Der Präsident*in kann zur Abwehr von auswärtigen Rufungen mit Zustimmung der Fakultät Bleibeverhandlungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Weggang der*des Professor*in abzuwenden. ²Hierzu ist der*dem Präsident*in der auswärtige Ruf unter Beifügung des auswärtigen Angebotes zur Sach- und Personalausstattung sowie zu den persönlichen Bezügen und den Versorgungsleistungen oder eine andere Einstellungszulage vorzulegen. ³Für die Sachausstattung sind die an der Technischen Universität Berlin geltenden Grundsätze anzuwenden.

(2) ¹Zur Abwehr eines auswärtigen Rufes auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis kann das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums mit Zustimmung der Fakultät Bleibeverhandlungen auch

- Juniorprofessor*innen,
- wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie
- Professor*innen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis

mit dem Ziel der Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an der Technischen Universität Berlin anbieten. ²§ 5 Absatz 1 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung. ³Soweit erforderlich, werden das Zweckbestimmungs- und das Berufungsverfahren im Falle der Rufabwehr nach Satz 1 zusammengeführt.

(3) ¹Auf Basis des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat in der Zusammensetzung gemäß § 54 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin zugleich mit dem Vorschlag zur Festlegung der Zweckbestimmung der Stelle über den Berufungsvorschlag ad personam. ²Eine Befassung der Strukturkommission entfällt.

(4) Das Präsidium legt auf Empfehlung des Akademischen Senates im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin die Zweckbestimmung der Stelle fest, auf die die Berufung erfolgen soll, holt zugleich die Zustimmung zur Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung gemäß § 94 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG ein und übermittelt den Berufungsvorschlag.

§ 19 Höherberufung

(1) ¹Im Rahmen von Bleibeverhandlungen kann einer*inem Professor*in, der oder die an der Technischen Universität Berlin hauptberuflich auf einer W2- oder C3-Professur tätig ist, bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 a BerlHG die Berufung auf eine höherwertige Professur angeboten werden, wenn

1. ein auswärtiger Ruf auf eine W3-Professur oder
2. ein anderes gegenüber den gegenwärtigen Bezügen wesentlich höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorgelegt wird.

²Über das Verhandlungsergebnis unterrichtet das Präsidium den Fakultätsrat, der ein Zweckbestimmungsverfahren einleitet und unter Verzicht auf die Ausschreibung über einen Berufungsvorschlag zur Besetzung der höherwertigen Professur beschließt. ³§ 5 Absatz 1 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Verfahren kann mit Einverständnis der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf eine Vorstellungsveranstaltung und Lehrprobe verzichtet werden, wenn die*der Bewerber*in seit wenigstens vier Jahren Lehraufgaben an der Technischen Universität Berlin wahrnimmt und dem Fakultätsrat positive Lehrevaluationen vorgelegt werden können.

§ 20 Evaluierung

¹Die Anwendung der Regelungen zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren unter Verzicht auf eine Ausschreibung wird innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Satzung evaluiert. ²Das Präsidium berichtet dem Akademischen Senat über die Evaluierung und daraus abzuleitende Maßnahmen.

Teil C - Ergänzende Regelungen für Tenure-Track-Professuren

Abschnitt 1 - Zielgruppe, Qualifizierungsbedingungen

§ 21 Zielgruppe

¹Tenure-Track-Professuren bieten Wissenschaftler*innen die Möglichkeit, sich für eine Professur in einem Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis zu qualifizieren. ²Soweit in dieser Satzung auf ein Beamt*innenverhältnis auf Zeit abgestellt wird, gelten die Regelungen auch für befristete Angestelltenverhältnisse (§ 102b Abs. 5 BerlHG) der Juniorprofessor*innen bzw. Tenure-Track-Professor*innen.

§ 22 Mentoringangebot

(1) ¹Tenure-Track-Professor*innen haben die Möglichkeit, sich bei der Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Karriere durch eine*n erfahrene*n Wissenschaftler*in unterstützen zu lassen (Mentoring). ²Die*der Mentor*in gewährleistet eine regelmäßige Rücksprache und die Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte.

(2) ¹Der*die Mentor*in soll dieselbe oder eine ähnliche Fachrichtung vertreten und kann Mitglied einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung sein. ²Der*die Mentor*in hält die mit der*dem Tenure-Track-Professor*in vereinbarten Ziele und Mittel der Unterstützung schriftlich fest. ³Er*sie darf nicht in einem Evaluationsverfahren bei dem*der Tenure-Track-Professor*in tätig sein.

Abschnitt 2 - Evaluationsverfahren

Unterabschnitt 1 - Ziele, hochschulweite Qualitätssicherung (Tenure-Board)

§ 23 Ziele der Evaluationsverfahren

(1) ¹Tenure-Track-Professuren sind mit einer Zwischenevaluation und einer Tenure-Evaluation verbunden. ²Die Zwischenevaluation dient der Feststellung, ob sich der*die Tenure-Track-Professor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat. ³Im Rahmen des Verfahrens erhält er*sie auch Orientierung über seinen*ihrn Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst.

(2) In der Tenure-Evaluation wird beurteilt, ob die Bedingungen der Tenure-Track-Zusage erfüllt sind und die Berufung auf eine Professur in einem Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis vorgeschlagen wird (Berufungsvorschlag).

(3) ¹Der Fakultätsrat kann auf Antrag des*der Tenure-Track-Professors*in im Einzelfall die Zwischenevaluation und die Tenure-Evaluation in einem Verfahren zusammenführen. ²Die Feststellung, ob sich der*die Tenure-Track-Professor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat, wird in diesem Fall zu einem ergänzenden Ziel der Tenure-Evaluation.

§ 24 Tenure-Board

(1) Zur hochschulweiten Qualitätssicherung wirkt an der Festlegung der Evaluationskriterien und den Evaluationsverfahren neben der jeweiligen Kommission der Fakultät ein zentraler Ausschuss mit (Tenure-Board).

(2) Die Aufgaben des Tenure-Board werden von der Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK) des Akademischen Senats wahrgenommen.

(3) ¹Das Tenure-Board kann die Erledigung von Aufgaben des laufenden Geschäfts auf seine*n Vorsitzende*n übertragen. ²Für die Entscheidung, ob in einer Einzelangelegenheit Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen, gilt § 3.

(4) Zu den Aufgaben des Tenure-Boards gehören insbesondere:

- die Stellungnahme zum Verhandlungsrahmen für die Evaluationskriterien (§ 27 Absatz 2),
- die Erarbeitung eines Berichts zur Handhabung der Zwischen- und Tenure-Evaluationsverfahren an der Technischen Universität Berlin (§§ 30 und 35) und
- der Austausch mit den Tenure-Boards der anderen Partner*innen der Berlin University Alliance mit dem Ziel, Erfahrungen zu teilen und grundlegende Maßstäbe zu erörtern.

(5) ¹Das Tenure-Board berät die Kommissionen, Fakultätsräte, Dekan*innen und zentralen Stellen, soweit diese es für die ihnen obliegenden Verfahrensschritte wünschen. ²Es soll auf Anfrage einen unmittelbaren Austausch in Sitzungen oder Terminen ermöglichen, indem es eine*n Beauftragte*n entsendet. ³Für die konstituierenden Sitzungen von Kommissionen obliegt die Entscheidung über den Beratungswunsch dem*der Dekan*in.

(6) Das Tenure-Board kann Verfahrensbeteiligte der Universität anhören, insbesondere den*die Tenure-Track-Professor*in, Mitwirkende einer Kommission oder eines Gremiums und die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Unterabschnitt 2 - Evaluationskriterien

§ 25 Anforderungen an die Evaluationskriterien

(1) Die Evaluationen erfolgen auf der Grundlage transparenter Kriterien, die bereits bei der Besetzung der Tenure-Track-Professur festgelegt werden.

(2) ¹Die Zwischenevaluation gem. § 102c Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 102b Abs. 2 BerlHG, ob sich ein*e Tenure-Track-Professor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat, erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. ²Soweit Kriterien bei der Einleitung des Verfahrens noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Evaluation auf der Grundlage einer Prognose, ob sie bis zum Ende des vierten Jahres des Beamt*innenverhältnisses auf Zeit erfüllt werden.

(3) ¹Die Kriterien für die Tenure-Evaluation werden so bemessen, dass sie in sechs Jahren erfüllt werden können. ²Sie sichern, dass die Berufung auf eine Professur in einem Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis aufgrund von zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgt, die auch in einem kompetitiven Berufungsverfahren nachgewiesen werden müssten. ³Soweit Kriterien bei der Einleitung des Verfahrens noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Evaluation auf der Grundlage einer Prognose, ob sie bis zum Ablauf des Beamt*innenverhältnisses auf Zeit erfüllt werden.

(4) ¹Die Kriterien entsprechen den hochschulweiten Standards gemäß Anlage 1. ²Sie berücksichtigen die Fachkultur und die Zweckbestimmung der Stelle sowie die bisherigen Leistungen und die Entwicklungsziele des*der Tenure-Track-Professors*in.

§ 26 Festlegung der Evaluationskriterien

(1) ¹Die Festlegung der Kriterien erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. ²In einer ersten Stufe wird der Rahmen bestimmt, der bei der Verhandlung der Kriterien mit dem*der Tenure-Track-Professor*in eingehalten werden soll (Verhandlungs-

rahmen, Absatz 2). ³In einer zweiten Stufe werden die Kriterien mit dem*der Tenure-Track-Professor*in erörtert und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten (Kriterienkatalog, Absatz 3).

(2) ¹Der Verhandlungsrahmen wird von der Berufungskommission vorgeschlagen und vom Fakultätsrat mit dem Berufungsvorschlag beschlossen. ²Er wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit dem Berufungsvorschlag und dem Tenure-Board zur Kenntnis gegeben. ³Aus Gründen der Gleichbehandlung und Qualitätssicherung kann das Tenure-Board den Fakultätsrat innerhalb von 2 Monaten auffordern, den Verhandlungsrahmen zu ändern. ⁴Der Fakultätsrat ist an diese Aufforderung nicht gebunden.

(3) ¹Im Rahmen der Berufungsverhandlung werden die Evaluierungskriterien zwischen dem*der Tenure-Track-Professor*in, dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums und dem*der Dekan*in erörtert und schriftlich vereinbart (Kriterienkatalog). ²Dabei werden die bisherigen Leistungen und die Entwicklungsziele des*der Tenure-Track-Professors*in berücksichtigt. ³Der Kriterienkatalog darf dabei nicht hinter den Mindestanforderungen des Verhandlungsrahmens gemäß Absatz 2 zurückbleiben.

Unterabschnitt 3 - Zwischenevaluation

§ 27 Eröffnung des Verfahrens, Einsetzen einer Zwischenevaluationskommission

(1) ¹Die Zwischenevaluation wird zu Beginn des vierten Jahres der Tenure-Track-Professur von Amts wegen vom Fakultätsrat eröffnet. ²Wurde das befristete Dienst- oder Angestelltenverhältnis gemäß den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes verlängert, verschiebt sich der Eröffnungszeitpunkt entsprechend.

(2) ¹Der Fakultätsrat setzt eine Zwischenevaluationskommission ein, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen; die Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden werden durch je mindestens ein Mitglied vertreten. ³Mindestens 50 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein; die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten soll berücksichtigt werden. ⁴Für die Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und die Konstituierung der Zwischenevaluationskommission gilt § 8. ⁵Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, mit Informations-, Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. ⁶Sie ist wie die Kommissionsmitglieder zu laden und zu informieren.

(3) ¹Der*die Tenure-Track-Professor*in wird über die Eröffnung des Verfahrens informiert und aufgefordert, innerhalb eines Monats einen Selbstbericht gemäß Anlage 2 vorzulegen. ²Die Frist für die Vorlage des Selbstberichtes wird auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem*der Dekan*in verlängert, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

§ 28 Empfehlung der Zwischenevaluationskommission

(1) ¹Für das Verfahren der Zwischenevaluationskommission gilt § 9 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²An Abstimmungen, die eine Leistungsbewertung betreffen, nehmen neben den Professor*innen nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt teil, die mindestens eine der Zwischenevaluation gleichwertige Qualifikation aufweisen. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 2 stellt der Fakultätsrat mit der Einsetzung der Zwischenevaluationskommission für die Mitglieder, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören, ausdrücklich fest. ⁴Die übrigen Mitglieder wirken mit Rede- und Antragsrecht ohne Stimmrecht mit.

(2) ¹Die Zwischenevaluationskommission erhält den Kriterienkatalog, den Eröffnungsbeschluss und den Selbstbericht. ²Auf der Grundlage dieser Unterlagen führt sie mit dem*der Tenure-Track-Professor*in ein Gespräch über die Erfüllung der Kriterien. ³Das Gespräch wird protokolliert.

(3) ¹Die Zwischenevaluationskommission schlägt externe, auf ihrem Fachgebiet ausgewiesene Wissenschaftler*innen für die Einholung von mindestens zwei schriftlichen Gutachten vor. ²Die Gutachter*innen werden auf der Grundlage des Vorschlags durch den Fakultätsrat bestimmt. ³Bei der Auswahl wird Geschlechterparität angestrebt. ⁴Für die Feststellung, ob Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen, gilt § 11 Absatz 2. ⁵Die Gutachter*innen werden um Einschätzung gebeten, ob die Zwischenevaluationskriterien erfüllt sind. ⁶Hierfür werden ihnen die einschlägigen Regelungen dieser Satzung, der Kriterienkatalog, der Selbstbericht und das Protokoll über das Gespräch zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1, des Gespräches und der Gutachten bewertet die Zwischenevaluationskommission, ob die Zwischenevaluationskriterien erfüllt sind. ²Sie gibt eine Empfehlung für die Entscheidung ab, ob sich der*die Tenure-Track-Professor*in als Hochschul-lehrer*in bewährt hat.

(5) Der*die Vorsitzende fasst das Verfahren der Zwischen-evaluationskommission, ihre Ergebnisse und die wesentlichen Gründe in einem Abschlussbericht zusammen, der von der Zwischenevaluationskommission beschlossen wird.

§ 29 Stellungnahmen zur Empfehlung

¹Die Unterlagen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 und die Unterlagen der Zwischenevaluationskommission werden der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und, sofern mit-wirkungsberechtigt, der Schwerbehindertenvertretung über-mittelt. ²Stellungnahmen nach Satz 1 sind dem*der Dekan*in innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. ³Hat die Fakultät eine dezentrale Ansprechperson für Diversität und Anti-diskriminierung bestellt, werden die Unterlagen auch an sie übermittelt, wenn sie dies generell oder im Einzelfall wünscht.

§ 30 Entscheidung des Fakultätsrates

(1) ¹Auf der Grundlage der Empfehlung der Zwischenevalua-tionskommission und etwaiger Stellungnahmen gemäß § 29 entscheidet der Fakultätsrat, ob sich der*die Tenure-Track-Professor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat. ²Er kann der Empfehlung und Begründung der Zwischenevaluations-kommission folgen, eine eigene Begründung beschließen, die Zwischenevaluationskommission um erneute Befassung bitten oder von der Empfehlung der Zwischenevaluationskommission abweichen. ³Dabei stützt sich der Fakultätsrat auf die eingeholten Gutachten.

(2) ¹Der*die Tenure-Track-Professor*in und das für Beru-fungen zuständige Mitglied des Präsidiums werden durch die*den Dekan*in über das Ergebnis des Verfahrens informiert. ²Der Information an den*die Tenure-Track-Professor*in werden die Gutachten, der Abschlussbericht, die Stellung-nahmen gemäß § 29 und die Entscheidung des Fakultätsrates beigelegt.

(3) ¹Über fachbezogene Einwendungen der*des Tenure-Track-Professor*in entscheidet der Fakultätsrat. ²Die Einwendungen sind schriftlich bei dem*der Dekan*in einzureichen. ³Der Fakultätsrat kann hierzu eine weitere Empfehlung die Zwischenevaluationskommission und weitere Stellungnahmen nach § 30 einholen. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31 Stellungnahme des Tenure-Boards

(1) Die*der Dekan*in übermittelt dem Tenure-Board die Unterlagen gemäß § 31 Absatz 2.

(2) Das Tenure-Board kann dazu gegenüber dem Fakultätsrat Stellung nehmen und Handlungsempfehlungen für die Tenure-Evaluation übermitteln.

Unterabschnitt 4 - Tenure-Evaluation

§ 32 Eröffnung des Verfahrens, Einsetzen einer Tenure-Kommission

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag der*des Tenure-Track-Profes-sor*in*s, in ein Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit berufen zu werden, eröffnet der Fakultätsrat ein abschließendes Evaluierungsverfahren (Tenure-Evaluation). ²Dem Antrag ist einen Selbstbericht nach Maßgabe der Anlage 2 beizufügen. ³Liegt der Antrag 15 Monate vor Ablauf des Beamt*innen-verhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestellten-verhältnisses nicht vor, kann die*der Dekan*in den*die Tenure-Track-Professor*in auffordern, den Antrag innerhalb eines Monats zu stellen. ⁴Die Frist für die Einreichung der Unterlagen wird verlängert, wenn ein triftiger Grund vorliegt und gewährleistet ist, dass das Verfahren vor Ablauf des befristeten Dienst- oder Angestelltenverhältnisses abgeschlos-sen werden kann.

(2) ¹Der Fakultätsrat setzt eine Tenure-Kommission ein, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen, die Gruppen der akademischen Mit-arbeiter*innen und der Studierenden werden durch je min-destens ein Mitglied vertreten. ³Ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen soll nicht Mitglied der Hochschule sein. ⁴Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, mindestens die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁵Abweichungen von Satz 4 bedürfen der Zustimmung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ⁶Die Mitwirkung eines Mitglieds an der zurückliegenden Zwischenevaluierung der*des Tenure-Track-Professors*in ist unschädlich. ⁷Für die Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und die Konstituierung der Tenure-Kommission gilt § 8. ⁸Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, mit Informations-, Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. ⁹Sie ist wie die Kommissionsmitglieder zu laden und zu informieren.

(3) Der*die Dekan*in informiert den*die Tenure-Track-Professor*in über die Eröffnung des Verfahrens.

§ 33 Empfehlung der Tenure-Kommission

(1) ¹Für das Verfahren der Tenure-Kommission gilt § 9, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²An Abstimmungen, die eine Leistungsbewertung betreffen, nehmen neben den Professor*innen nur diejenigen Mitglieder teil, die die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. ³Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit.

(2) ¹Die Tenure-Kommission erhält die Unterlagen nach § 31 Absatz 2, den Eröffnungsantrag mit dem Selbstbericht und den Eröffnungsbeschluss. ²Auf der Grundlage dieser Unterlagen führt sie mit dem*der Tenure-Track-Professor*in ein Gespräch über die Erfüllung der Kriterien. ³Das Gespräch wird proto-kolliert.

(3) ¹Anschließend holt die Tenure-Kommission mindestens drei schriftliche Gutachten von externen, auf ihrem Fachgebiet international ausgewiesenen Wissenschaftler*innen ein, davon

mindestens ein Gutachten von einer Wissenschaftlerin. ²Die Mitwirkung der Gutachter*innen an der zurückliegenden Zwischenevaluierung der*des Tenure-Track-Professors*in ist unschädlich. ³Für die Feststellung, ob Gründe für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen, gilt § 11 Absatz 2. ⁴Die Gutachter*innen werden um Einschätzung gebeten, ob die Tenure-Evaluationskriterien erfüllt sind. ⁵Hierfür werden Ihnen die einschlägigen Regelungen dieser Satzung, der Kriterienkatalog, der Selbstbericht und das Protokoll über das Gespräch mit der Tenure-Kommission sowie die Empfehlung und die Entscheidung des Fakultätsrats zur Zwischenevaluierung zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1, des Gesprächs und der Gutachten beurteilt die Tenure-Kommission, ob die Tenure-Evaluationskriterien erfüllt sind, und gibt eine Empfehlung für die Entscheidung, ob die zugesagte Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis vorgeschlagen wird. ²§ 25 Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten.

(5) ¹Der*die Vorsitzende fasst das Verfahren der Tenure-Kommission, ihre Ergebnisse und die wesentlichen Gründe in einem Abschlussbericht zusammen, der von der Tenure-Kommission beschlossen wird. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied der Tenure-Kommission kann verlangen, dass ein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum beigefügt wird.

(6) ¹Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1 und die Unterlagen der Tenure-Kommission werden dem Tenure-Board, der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und, sofern mitwirkungsberechtigt, der Schwerbehindertenvertretung übermittelt. ²Hat die Fakultät eine dezentrale Ansprechperson für Diversität und Antidiskriminierung bestellt, werden die Unterlagen auch an sie übermittelt, wenn sie dies generell oder im Einzelfall wünscht.

§ 34 Stellungnahme des Tenure-Boards

¹Das Tenure-Board kann zur Empfehlung der Tenure-Kommission Stellung nehmen und weitere Handlungsempfehlungen für die Tenure-Evaluation übermitteln. ²Der Fakultätsrat ist an die Stellungnahme und Empfehlungen nicht gebunden.

§ 35 Weitere Stellungnahmen

¹Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gibt eine Stellungnahme ab. ²Ist eine dezentrale Ansprechperson für Diversität und Antidiskriminierung bestellt, kann diese eine Stellungnahme abgeben. ³Gleiches gilt, soweit mitwirkungsberechtigt, für die Schwerbehindertenvertretung. ⁴Die Stellungnahmen werden dem Fakultätsrat mit der Empfehlung vorgelegt.

§ 36 Entscheidung des Fakultätsrates

(1) ¹Auf der Grundlage der Empfehlung der Tenure-Kommission, einer Stellungnahme des Tenure-Boards und der weiteren Stellungnahmen gemäß § 36 beschließt der Fakultätsrat, ob die zugesagte Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis vorgeschlagen wird (Berufungsvorschlag). ²Er kann der Empfehlung und Begründung der Tenure-Kommission folgen, eine eigene Begründung beschließen oder die Tenure-Kommission um erneute Befassung bitten. ³Weicht er von der Empfehlung ab, setzt sich der Fakultätsrat mit den Erwägungen der Tenure-Kommission und den Gutachten der Tenure-Evaluation auseinander. ⁴Der Fakultätsrat kann weitere Gutachten nach Maßgabe von § 34 Absatz 3 einholen.

(2) ¹Bei der Entscheidung gemäß Absatz 1 haben alle Hochschullehrer*innen der Fakultät die Möglichkeit der Mitwirkung. ²An der Abstimmung nehmen neben den Professor*innen nur diejenigen Mitglieder teil, die die gesetzlichen Einstellungs-voraussetzungen für eine Professur erfüllen. ³Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. ⁴Die Entscheidung gemäß Absatz 1 bedarf neben der Mehrheit der mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden und mitwirkungsberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. ⁵Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ein vom Mehrheitsbeschluss abweichendes Votum beigefügt wird.

(3) Die Unterlagen des Verfahrens werden dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums übermittelt.

§ 37 Weiteres Verfahren

(1) ¹Schlägt der Fakultätsrat die Berufung vor, gibt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Den Berufungsvorschlag, die Gutachten aus der Tenure-Evaluation, die Empfehlung der Tenure-Kommission und eine Stellungnahme des Senats legt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums anschließend dem für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats mit der Bitte um Ruferteilung vor.

(2) ¹Schlägt der Fakultätsrat keine Berufung vor, teilt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums dem*der Tenure-Track-Professor*in das Ergebnis der Tenure-Evaluation mit. ²Auf Antrag des*der Tenure-Track-Professors*in und nach Anhörung der Fakultät entscheidet die*der Präsident*in, ob und in welchem Umfang das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das befristete Angestelltenverhältnis gemäß § 102c Absatz 5 Berliner Hochschulgesetz (Auslaufphase) verlängert wird.

(3) ¹Teilt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats seine Absicht mit, den Ruf nicht zu erteilen, gibt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums dem Fakultätsrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. ²Die Äußerung des Fakultätsrats wird neben einer Stellungnahme des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums dem für Hochschulen zuständigen Senatsmitglied vorgelegt.

Unterabschnitt 5 - Besondere Regelungen für Tenure-Track-Professuren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden

§ 38 Mitwirkung der außeruniversitären Forschungseinrichtung

(1) ¹Wird eine Tenure-Track-Professur gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt, holt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums die Vorschläge der außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Ausgestaltung des Verhandlungsrahmens für die Evaluationskriterien ein. ²Die Berufungskommission, der Fakultätsrat und das Tenure-Board sind an diese Vorschläge nicht gebunden.

(2) Zur Erörterung und Abstimmung des Kriterienkatalogs zieht das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums eine*n Beauftragte*n der außeruniversitären Forschungseinrichtung hinzu.

(3) ¹Für die Mitwirkung von Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtung in der Zwischenevaluationskommission gilt im Übrigen § 7 Absatz 3. ²Umfasst die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung auch die Fortsetzung der Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis, gilt Satz 1 auch für die Mitwirkung von Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtung in der Tenure-Kommission.

Teil D - Regelungen für Juniorprofessuren ohne Tenure-Track-Zusage

§ 39 Ausnahmecharakter

¹Juniorprofessuren ohne Tenure-Track-Zusage werden nur in begründeten Ausnahmefällen geplant. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn eine Finanzierung zum Zeitpunkt der Zweckbestimmung nur für das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das befristete Anstellungsverhältnis gesichert ist.

§ 40 Anwendung der Vorschriften für Tenure-Track-Professuren

Für die Evaluierung von Juniorprofessor*Innen ohne Tenure-Track-Zusage gelten die Bestimmungen des Teils C mit Ausnahme von Abschnitt 2, Unterabschnitt 4.

Teil E Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

§ 42 Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

(1) War ein Verfahren gemäß Teil B zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen, wird es nach der Berufsordnung vom 16. Januar 2019 (AMBl. TU Berlin Nr. 02/2019), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 15.07.2020 (AMBl. TU Berlin Nr. 23/2020), fortgeführt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung einer Stellenausschreibung.

(2) ¹War eine Juniorprofessur mit Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzt, gelten für das Beamt*innenverhältnis oder Angestelltenverhältnis die Leitlinien zur Zwischenevaluation (LZ) von Juniorprofessoren/innen an der Technischen Universität Berlin vom 27.10.2004 (AMBl. TU Berlin Nr. 02/2005) und die Tenure-Track-Ordnung (TTO) der Technischen Universität Berlin vom 05.12.2018 (AMBl. TU Berlin Nr. 03/2019). ²Das Gleiche gilt, wenn eine Juniorprofessur mit Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zwar noch nicht besetzt war, die Berufung jedoch nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum 24.09.2021 geltenden Fassung erfolgte. ³War eine Juniorprofessur mit Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht besetzt und erfolgte die Berufung nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes, die seit dem 25.09.2021 gelten, gilt für das Dienst- oder Angestelltenverhältnis diese Satzung. ⁴Der Kriterienkatalog gemäß § 26 Absatz 3 wird in diesem Fall auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 der Tenure-Track-Ordnung vom 05.12.2018 vereinbart. ⁵Das Tenure-Board gem. § 11 der Tenure-Track-Ordnung vom 05.12.2018 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung durch das Tenure-Board gem. § 24 ersetzt.

(3) ¹War eine Professur mit Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzt, gilt für das Dienst- oder Angestelltenverhältnis die Tenure-Track-Ordnung der Technischen Universität Berlin vom 05.12.2018 (AMBl. TU Berlin Nr. 03/2019). ²Das Gleiche gilt, wenn eine Professur mit Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zwar noch nicht besetzt war, die Berufung jedoch nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes erfolgte, die bis zum 24.09.2021 galten. ³War eine Professur mit Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht besetzt und erfolgte die Berufung nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes, die seit dem 25.09.2021 gelten, gilt für das Dienst- oder Angestelltenverhältnis diese Satzung. ⁴Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Das Tenure-Board gem. § 11 der Tenure-Track-Ordnung vom 05.12.2018 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung durch das Tenure-Board gem. § 24 ersetzt.

(4) ¹War eine Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzt, gelten für das Dienst- oder Angestelltenverhältnis die Leitlinien zur Zwischenevaluation von Juniorprofessoren*innen an der Technischen Universität Berlin vom 27.10.2004 (AMBl. TU Berlin Nr. 02/2005). ²Das Gleiche gilt, wenn eine Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zwar noch nicht besetzt war, die Berufung jedoch nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes erfolgte, die bis zum 24.09.2021 galten. ³War eine Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Zusage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht besetzt und erfolgte die Berufung nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes, die seit dem 25.09.2021 gelten, gilt für das Dienst- oder Angestelltenverhältnis diese Satzung. ⁴Der Kriterienkatalog gemäß § 26 Absatz 3 wird in diesem Fall auf der Grundlage eines Vorschlags vereinbart, den die Berufungskommission nachträglich beschließt.

(5) Die Berufsordnung (AMBl. TU Berlin Nr. 02/2019), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 15.07.2020 (AMBl. TU Berlin Nr. 23/2020), die Leitlinien zur Zwischenevaluation von Juniorprofessoren/innen an der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU Berlin Nr. 02/2005) und die Tenure-Track-Ordnung der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU Berlin Nr. 03/2019) treten außer Kraft, soweit nicht gemäß den Absätzen 1 bis 4 fortgelten.

Anlage 1 – Anforderungen an die Kriterienkataloge

A. Tenure-Evaluation

¹Die Kriterien für die Tenure-Evaluation werden so bemessen, dass sie in sechs Jahren erfüllt werden können. ²Sie sichern, dass die Berufung auf eine Professur in einem Beamt*innenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis nur bei Leistungen erfolgt, die auch in einem kompetitiven Berufungsverfahren erwartet würden. ³Sie erfüllen folgende Anforderungen:

1. Die Kriterien betreffen mindestens sieben Aufgabenbereiche, darunter zwingend die Aufgabenbereiche
 - a) Forschung oder Kunst,
 - b) Lehre,
 - c) Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und Scientific Community und
 - d) Führung.
2. Die Kriterien im Aufgabenbereich Forschung betreffen mindestens
 - a) die Publikationstätigkeit und
 - b) die Drittmittelaktivitäten.
3. Die Kriterien im Aufgabenbereich Lehre betreffen mindestens
 - a) die Vielfalt der Lehre (Qualifikationsniveaus, Lehrveranstaltungsarten und Lehrformen),
 - b) die Qualität der Lehre, wobei Grundlage der Beurteilung mindestens drei studentische Lehrveranstaltungsevaluationen nach Maßgabe der „Ordnung zur Evaluation an der Technischen Universität Berlin“, AMBl. TU Berlin Nr. 06/2009, oder einer Nachfolgesatzung sind und zwischen dem Beginn der Lehrtätigkeit und der ersten sowie zwischen der ersten und den weiteren Evaluationen je mindestens ein Jahr liegt und
 - c) die Betreuung von Abschlussarbeiten.
4. Die Kriterien im Aufgabenbereich Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und Scientific Community erfassen mindestens
 - a) eine Aktivität innerhalb der Technischen Universität Berlin und
 - b) eine Aktivität außerhalb der Technischen Universität Berlin.
5. Mindestens ein Kriterium adressiert primär und unmittelbar Engagement für Gender- und/oder Diversitätsziele.
6. Der Kriterienkatalog lässt unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben angemessenen Möglichkeiten zu, aus gleichwertigen Leistungen zu wählen (Alternativkriterien).
7. Reichen zur Zeit der Berufungsverhandlung die deutschen und/oder englischen Sprachkenntnisse nicht aus, deutsch- und englischsprachige Lehre zu halten, enthält der Kriterienkatalog über Ziffer 1 hinaus zwingend ein Kriterium zum Erwerb entsprechender Deutsch- und/oder Englischkenntnisse.
8. Die Erfüllung jedes Kriteriums lässt sich verbal und zudem zusammenfassend mit einem der folgenden Ergebnisse bewerten:
 - ausgezeichnet: Leistung im internationalen Vergleich weit über dem Durchschnitt,
 - sehr gut: Leistung im internationalen Vergleich über dem Durchschnitt,
 - gut: Leistung im internationalen Vergleich durchschnittlich,

- nicht ausreichend: Leistung im internationalen Vergleich unter dem Durchschnitt.

Der Kriterienkatalog legt fest, welche Ergebnisse, Ergebnisverteilung und/oder welcher Ergebnisdurchschnitt zu dem Vorschlag führt, den*die Tenure-Track-Professor*in auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis zu berufen.

B. Zwischenevaluation

Die Kriterien für die Zwischenevaluation werden so bemessen, dass sie in vier Jahren erfüllt werden können und die Feststellung ermöglichen, ob sich der*die Tenure-Track-Professor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat. Sie werden aus den Kriterien für die Tenure-Evaluation hergeleitet. Der Kriterienkatalog legt fest, welche Ergebnisse, Ergebnisverteilung und/oder welcher Ergebnisdurchschnitt zur Feststellung der Bewährung führt.

Anlage 2 – Empfehlungen für die Selbstberichte

A. Tenure-Evaluation

Der Selbstbericht soll 20 Seiten nicht überschreiten. Um die Beteiligung internationaler Wissenschaftler*innen an den Evaluationen zu ermöglichen, ist er vorzugsweise in englischer Sprache einzureichen. Die geleistete Arbeit soll selbstkritisch und unter Benennung von Schwierigkeiten und Lösungen dargestellt werden. Der Schwerpunkt des Selbstberichts soll auf der Darstellung der Leistungen und Ergebnisse gemäß Gliederung des Kriterienkatalogs liegen. Folgende Gliederung wird empfohlen:

1. Angaben zur Person
2. Beruflicher Werdegang
3. Arbeitsumfeld an der Technischen Universität Berlin
 - organisatorische Eingliederung,
 - thematische Eingliederung,
 - Ressourcen,
 - Unterstützung (z. B. Onboarding, Mentoring, Weiterbildungsangebote),
 - etwaige Besonderheiten
4. Leistungen und Ergebnisse
 - detaillierte Darstellung anhand der Gliederung des Kriterienkatalogs, im Rahmen der Lehre inkl. Zusammenfassung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen; soweit Kriterien bei der Abfassung des Selbstberichtes noch nicht erfüllt sind: detaillierte Darstellung der geplanten Schritte inklusive Zeitplan,
 - Gesamtschau
5. Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
6. Anlagen:
 - die drei wesentlichen Publikationen,
 - studentische Lehrveranstaltungsevaluationen

B. Zwischenevaluation

Für die Zwischenevaluation gilt Punkt 1 entsprechend. Ergänzend wird empfohlen, nach der Darstellung der Leistungen und Ergebnisse einen Abschnitt einzufügen, in dem die Planungen für die verbleibende Laufzeit der Tenure-Track-Professur beschrieben werden.